

T23

Datum	9. Juni 2023
Bearbeiter:	Herr Martin Bogun
Gesch-Z.:	LFU-T23- 3423/6263+19#206254/2023
Hausanschluss:	+49 335 60676 -5483
Fax:	+49 331 27548-3406

T13

30679990031 - Tesla Manufacturing Brandenburg SE - Anlagenerweiterung G01423

Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG der Firma Tesla Manufacturing Brandenburg SE, Tesla Straße 1, 15537 Grünheide (Mark) vom 15.03.2023 in der Fassung vom 30.04.2023 (Revision 1 bzw. Version 2) - Änderung und Erweiterung der Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen-

Antrag auf erste Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG- Änderungen an bestehenden Produktionsgebäuden und Produktionsanlagen, die Errichtung weiterer Nebenanlagen sowie die Erweiterung von Produktionsgebäuden ohne Errichtung von Produktionsanlagen-

hier: Ergebnisse 2. Vollständigkeitsprüfung

Am 15.03.2023 wurde durch die Fa. Tesla Manufacturing Brandenburg SE ein Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen am Standort 15537 Grünheide (Mark) beim Landesamt für Umwelt eingereicht. Die Antragstellerin plant, die Fertigung von Elektrofahrzeugen am Standort Grünheide (Mark) über mehrere Ausbaustufen zu erweitern (Gesamtvorhaben). Zur Realisierung des Gesamtvorhabens einschließlich der Änderungen an den bestehenden Anlagen und der schrittweisen Erweiterung des Produktionsumfangs beabsichtigt die Antragstellerin mehrere Anträge auf Teilgenehmigung („TGA“) nach § 8 BImSchG zu stellen. Gegenstand der am 15.03.2023 eingereichten Unterlagen ist der Antrag auf Teilgenehmigung TGA 1 nach § 8 BImSchG. Das Erstelldatum der Antragsunterlagen ist der 09.03.2023. Der Antrag auf TGA 1 enthält ebenfalls Angaben zum Gesamtvorhaben um eine Genehmigungsprognose dafür abgeben zu können.

Am 15.03.2023 wurde T23 durch das Referat T13 zur Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen Version V1 bis zum 12.04.2023 aufgefordert.

Die Ergebnisse der 1. Vollständigkeitsprüfung sowie die notwendigen Nachforderungen an den Antragsteller wurden T13 mit Schreiben vom 12.04.2023 mitgeteilt. Durch den Antragsteller wurde am 27.04.2023 eine Stellungnahme dazu vorgelegt, in der auf die Nachforderungen von T23 eingegangen wurde.

Ebenfalls hat der Antragsteller die Antragsunterlagen in weiten Teilen überarbeitet, und mit Stand 30.04.2023 als Antragsversion V2 bei T13 eingereicht.

Nicht überarbeitet eingereicht wurden in Version 2 vom 30.04.2023:

- die Schornsteinhöhenberechnung (und daraus resultierend auch eine Anpassung der Luftschadstoffprognose),

- das Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands,
- die notwendigen Teile des Sicherheitsberichtes.

Am 02.05.2023 wurde T23 durch das Referat T13 zur Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen Version V2 bis zum 16.06.2023 aufgefordert. Die Ergebnisse der Vollständigkeitsprüfung der Antragsversion 2 vom 30.04.2023 sind Bestandteil der nachfolgenden Stellungnahme von T23.

Die erweiterten Ergebnisse der 1. Vollständigkeitsprüfung zum Sachgebiet „Angaben zu störfallrelevanten Stoffen“ sowie die notwendigen Nachforderungen an den Antragsteller wurden T13 mit Schreiben vom 15.05.2023 mitgeteilt. Durch den Antragsteller wurde am 01.06.2023 eine Stellungnahme dazu vorgelegt, in der auf die Nachforderungen von T23 eingegangen wurde. Diese Stellungnahme befindet sich noch in der Prüfung durch T23, und ist nicht Bestandteil der nachfolgenden Stellungnahme.

1. Ergebnis der Vollständigkeitsprüfung

Im Zuge der 2. Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen Version 2 vom 30.04.2023 wurde durch die immissionsschutzfachlichen Behörden festgestellt, dass die Antragsunterlagen weiterhin nicht vollständig sind. Eine vorläufige Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen für das Gesamtvorhaben ist auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen ebenfalls weiterhin nicht möglich. Angaben in den Antragsunterlagen sind weiterhin unvollständig und zum Teil widersprüchlich. Diese Sachverhalte sprechen auch gegen eine öffentliche Auslegung des Antrages. Ebenso konnte die Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen noch nicht abgeschlossen werden, da Teile der Unterlagen nicht zur Prüfung vorgelegt wurden (siehe oben, nicht eingereichte Unterlagen) und bereits gestellte Nachforderungen nicht oder unzureichend berücksichtigt wurden.

Hinweis: Aufgrund des hohen Umfangs der Antragsunterlagen und der Vielzahl der festgestellten Nachforderungen konnten einige Sachverhalte nicht tiefgründig geprüft, sondern lediglich deren Vorhandensein festgestellt werden. Insofern ist es möglich, dass es im Rahmen der Erarbeitung der Stellungnahme zu diesem Vorhaben weitere Nachforderungen geben wird.

2. Begründung der Ergebnisse der Vollständigkeitsprüfung

Im Folgenden werden die Fragen und Unterlagen aufgelistet, deren Beantwortung / Nachlieferung für die weitere Bearbeitung des Antrages erforderlich sind.

2.1. Allgemeines

- Keine Punkte

2.2. Fachstellungnahme T15 zu Emissionen (Luftschadstoffe, Geruch, Licht, Erschütterungen)

2.2.3. Prüfung der überarbeiteten Antragsunterlagen und der Stellungnahme zu Nachforderungen

2.2.3.1 Bewertung der Schadstoffe

2.2.3.1.1 Geruchsemissionen Batterierecycling

Unter Punkt 2.2.1-2.2.2 (Bewertung der Schadstoffe) sind Ausführungen zu Schadstoffen des Batterierecyclings (BE: A000-09-02) getroffen [1]. Im Vergleich zur vorherigen Version [7] der Antragsunterlagen sind nun Geruchsemissionen (50 GE/m³) angesetzt. Weiterhin sind Angaben zu den zu erwartenden Einzelverbindungen und Konzentrationen in der Abluft aufgeführt (Kap. 3.1, Tabelle 36). Zur weiteren Erläuterung des Ansatzes für die Geruchsemissionen wird angeführt:

„Das Einpflegen eines analogen Ansatzes für Geruchsemissionen nach dem Beispiel der Zellfertigung ist erst ab einer Anlagenauslastung von 75% empfohlen, da erst sich bei diesem Auslastungsgrad repräsentative Referenzwerte extrapolieren lassen. Dies ist entsprechend mit der zuständigen Fachbehörde kommuniziert.“

bzw.

„Der Punkt einen analogen Ansatz für Geruchsemissionen nach dem Beispiel der Zellfertigung einzupflegen, ist nach behördlicher Absprache erst ab einer Anlagenauslastung von 75% empfohlen, da sich erst bei diesem Auslastungsgrad repräsentative Referenzwerte extrapolieren lassen.“

Der Ansatz für die Geruchsemissionen in Verbindung zur Anlagenauslastung der Zellfertigung erschließt sich durch die Antragsunterlagen Revision 1/Version 2 nicht. Im Nachtrag zu den Nachforderungen bzgl. der Geruchsprognose (Abschnitt 2.9 Geruchsprognose Seite 28-31) werden gegenüber T23 Geruchsemissionsmessungen an bestehenden Anlagenteilen in Aussicht gestellt [1].

„Mit dem Referat T23 ist abgestimmt, dass eine Messung der Geruchsemissionen erst ab einer Produktion von 75% der genehmigten Kapazität sinnvoll ist. Aktuell liegt die Kapazität der Produktion knapp über 50%.“

Wann die Messungen vorgenommen bzw. die Anlagenauslastung erreicht sein wird und damit für die zu prüfende Prognose der Gerüche des Batterierecyclings relevant sein könnten, ist unklar. Positiv

hervorzuheben ist, dass potenzielle Geruchsemissionen aus dem [REDACTED] im aktuellen Gutachten zumindest mit 50 GE/m³ berücksichtigt sind.

Da es sich bei den Verbindungen im Abgas hauptsächlich um Bestandteile der Elektrolytlösung handelt, ist durch den Antragsteller zu prüfen, ob für eine konservative Abschätzung eine höhere Geruchsstoffkonzentration analog zum „Electrolyte filling“ (Assemblierung, A120-[REDACTED], 750 GE/m³) anzusetzen ist. Andernfalls ist zu erläutern, warum der Ansatz entsprechend geringer mit 50 GE/m³ gewählt worden ist.

2.2.3.1.2 Schadstoffemissionen Batterierecycling

Unter Punkt 2.2.1-2.2.2 (Bewertung der Schadstoffe) sind Ausführungen zu Schadstoffen des Batterierecyclings (BE: A000-09-02) getroffen [1]. Weiterhin sind im Vergleich zum vorherigen Antrag [7] Angaben zu den zu erwartenden Einzelverbindungen bzw. Konzentrationen, welche sich nach der Abluftreinigungseinrichtung noch in der Abluft befinden, aufgeführt (Kap. 3.1, Tabelle 37). Diese sind bei Emissionsdaten der Quellen berücksichtigt (Kapitel 4.1, Anhang 5). Im Vergleich zum vorherigen Antrag [7] werden die Verbindungen Methan und Phosphorsäure nicht mehr als emittierte Schadstoffe angeführt. Durch den Antragsteller ist darzustellen, ob diese Verbindungen als Emittenten noch relevant sind. Des Weiteren wird eine Teilung des Abgasstroms beschrieben.

„Die gereinigte Luft wird über eine Luftführung anteilig an den Werkstattbereich sowie über einen Kamin mit einer Höhe über dem Gebäude von 3,2 m an die Umwelt abgegeben.“

Hier ergibt sich die Frage nach dem Teilungsverhältnis. Es ist zu erläutern ob der Abluftstrom, der für die Berechnung der Emissionsmassenströme genutzt wurde (372 m³/h), den gesamten Abluftstrom nach der Abluftreinigung darstellt oder nur den Teil der über den Schornstein/Kamin entweicht. Nach Ansicht von T15 muss der Teil der Abluft, der über den Werkstattbereich abgegeben wird, als diffuse Emission des Gebäudes berücksichtigt werden. Da der Abluftstrom nach der Abluftreinigung von uns als eine Quelle gewertet wird, könnte die Erfüllung der Anforderung zur Begrenzung organischer Emissionen bzgl. des Massenstroms Gesamt-C (0,50 kg/h) nach TA-Luft Nr. 5.2.5 je nach Größe des Teilstroms, welcher in den Werkstattbereich geführt wird, nicht gegeben sein.

2.2.3.1.3 Emissionsansätze Schadstoffe

Unter Punkt 2.8.1 (Immissionsprognose Luftschadstoffe) [1] wird ein Erläuterungstermin gegenüber T23 angeregt.

„Eine aktualisierte Immissionsprognose Luftschadstoffe wird im Rahmen der Aktualisierung der Antragsdokumentation vorgelegt. Wir werden zur Erläuterung des Immissionsansatzes einen direkten Abstimmungstermin mit der zuständigen Prüfbehörde auf Seiten des LfU ansetzen.“

Dazu, ob und inwiefern weitere Erklärungen und Erläuterungen abgestimmt wurden, hat T15 keine Kenntnis. Änderungen an den Antragsunterlagen, die sich ggf. aus den Nachforderungen für den Emissionsansatz von Hexamethylendiisocyanat (HMDI, Kap. 4, Anhang 5) ergeben, sind für T15 in der vorliegenden Version (Revision 1 vom 27.04.2023) nicht ersichtlich. Im Nachtrag wird eine Überarbeitung der Antragsunterlagen (**Revision 2=zukünftige Version 4**) in Aussicht gestellt.

Anmerkung T23: Ein Abstimmungstermin oder Abstimmungsbedarf wurde durch den Antragsteller nicht an T23 herangetragen.

2.2.3.1.4 Emissionsansätze Gerüche

Unter Punkt 2.9.1-2.9.5 (Geruchsprognose, Geruchsprognose, Weitere Emissionsansätze, Geruchsprognose, Emissionsstärkste Quellen) wird ein Erläuterungstermin angeregt [1].

„Eine aktualisierte Immissionsprognose wird im Rahmen der Aktualisierung der Antragsdokumentation vorgelegt. Wir werden zur Erläuterung des Immissionsansatzes einen direkten Abstimmungstermin mit der zuständigen Prüfbehörde auf Seiten des LfU ansetzen“

Änderungen an den Antragsunterlagen, die sich ggf. aus den Nachforderungen für die Emissionsdaten der Quellen (Kap. 4, Anhang 5) ergeben, sind für T15 in der vorliegenden Version (Revision 1 vom 27.04.2023) nicht ersichtlich. Im Nachtrag wird sich dediziert mit den Punkten beschäftigt und eine Überarbeitung der Antragsunterlagen (Revision 2) in Aussicht gestellt.

Anmerkung T23: Ein Abstimmungstermin oder Abstimmungsbedarf wurde durch den Antragsteller am 15.05.2023 über die GfBU an T23 herangetragen. Am 25.05.2023 wurde eine gutachterliche Stellungnahme „Antwort auf die Ergebnisse der Vollständigkeitsprüfung vom 12.04.2023 30679990031 - Tesla Manufacturing Brandenburg SE - Anlagenerweiterung G01423“ der GfBU durch den Antragsteller bei T23 eingereicht. Diese Stellungnahme wurde am 30.05.2023 durch das Referat T15 positiv geprüft, und das Ergebnis über T23 an den Antragsteller/GfBU am 30.05.2023 geschickt.

2.2.3.1.4.1 Geruchsemissionsansatz Lackiererei (betrifft Punkt 2.9.1)

Der Antragsteller beschreibt die Hedonik der eingesetzten Lacke als eher positiv (Tauchlack – leicht süßlich, ein wenig nach Schwefel; Wasserlack – Vanillegeruch) im Gegensatz zu den von T15 angeführten Literaturstellen. Der „klassische“ lösemittelhaltige Klarlack würde dem Ansatz der Übertragbarkeit der Geruch-Gesamtkohlenstoff-Korrelation gemäß Literatur [5] zumindest nicht grundsätzlich entgegenstehen. Der konservative Ansatz der Geruchsemissionen aus der RTO wurde positiv gewertet. In Ermangelung alternativer Literaturansätze zur Ableitung von Lackemissionen kann T15 den Ausführungen nichts zusätzlich Gegenteiliges zur vorherigen Stellungnahme [8] darlegen. Den Ausführungen des Nachtrags wird gefolgt. Es wird dennoch eine Überprüfung der in der Prognose getroffenen Emissionsansätze durch die geplanten Geruchsmessungen zum Nachweis der einzuhaltenden Geruchsimmissionswerte empfohlen.

2.2.3.1.4.2. Erläuterung und Darstellung der Geruchs-Emissionsfaktoren für die Schmutzwasseranlage (betrifft Punkt 2.9.2).

Eine genauere Erläuterung und Herleitung der nachgeforderten Emissionsfaktoren für Belebungs- und Nachklärbecken soll in Revision 2 enthalten sein. Dem Vorgehen wird entsprochen, da die Errichtung der Schmutzwasseranlage (Prozesswasserrecycling 2) für die 3. Teilgenehmigung geplant ist.

2.2.3.1.4.3. Erläuterung der Frage nach den angesetzten Emissionsfaktoren außerhalb der Lackiererei (betrifft Punkt 2.9.3)

Es wird für den Emissionsansatz auf bereits genehmigte Bestandsquellen verwiesen. Das Vorgehen ist nicht zu beanstanden. Erläuterungen zum Emissionsansatz von Bestandsquellen wären dennoch hilfreich zur Bewertung und Verständnis der Emissionsansätze an der erweiterten Anlage.

2.2.3.1.4.4. Erläuterung der abweichenden Emissionsfaktoren bei ähnlichen Quellbezeichnungen zwischen Bestandsanlage und Erweiterung (betrifft Punkt 2.9.4)

Die Abweichungen bei den Emissionsfaktoren werden aufgrund von Planungsungenauigkeiten, welche mit der nächsten Revision behoben werden sollen, erklärt (Abweichung bei Übertragung auf neuen Anlagenteilen) bzw. es erfolgt der Hinweis, dass es sich um unterschiedliche Prozesse/Quellen handelt (Abweichung bei ähnlicher Bezeichnung der Bestandsanlage). Dem Vorgehen wird entsprochen.

2.2.3.1.4.5. Darstellung der emissionsstärksten Quellen

Der Hinweis soll in Revision 2 berücksichtigt werden. Dem Vorgehen wird entsprochen.

2.2.3.2. Emissionsminderung

2.2.3.2.1. Geruchsminderung

In Kapitel 5.4 wird an vielen Stellen eine stark geruchsmindernde Wirkung (Minderung um 85 %) durch Gewebefilter beschrieben:

- Schlauchfilter: A003 Hinterunterboden, Hauptunterboden, Linke Innenseite d. Karosserie, Quelle: A003-01-01-04-AE04 (Seite 35/76),
- Schlauchfilter: A003 FUB (Vorderunterboden) & rechte Innenseite der Karosserie, Quelle: A003-01-01-08-AE07 (Seite 36/76),
- Kerzenfilter: A003 Rahmenmontage 1, Quelle: A003-01-01-06-AE06, (Seite 37/76),
- Kerzenfilter A003 Rahmenmontage 2, Quelle: A003-01-01-09-AE08 (Seite 38/76),
- Schlauchfilter: A003 Gehäuse- und Gehäusedeckel, Quelle: A003-01-02-20-AE15 (Seite 39/76),
- Kerzenfilter: A003 Linke Außenseite Karosserie, Quelle: A003-01-01-10-AE09 (Seite 40/76),
- Kerzenfilter: A003 Rechte Außenseite Karosserie, Quelle: A003-01-01-10-AE10 (Seite.41/76),
- Schlauchfilter: A003 Ausschweißen: A003-01-01-12-AE11 (Seite 42/76),
- Schlauchfilter: A003 Kotflügel, Kofferraum, Quelle: A003-01-01-15-AE13 (Seite 43/76),
- Gewebefilter: A004 Reparatur kleinerer Schadstellen - Abluft 1, Quelle: A004-03-00-12-AE01 (Seite 44/76),
- Gewebefilter: A004 Reparatur kleinerer Schadstellen - Abluft 2, Quelle: A004-03-00-12-AE02 (Seite 48/76),
- Gewebefilter: A004 Reparatur kleinerer Schadstellen - Abluft 3, Quelle: A004-03-00-12-AE03 (Seite 48/76),
- Gewebefilter: A007 Härte Ofen, Quelle: A007-01-00-13-AE09 (Seite 51/76),
- Gewebefilter: A007 Kamin, Quelle: A007-01-00-04-AE03 (Seite 52/76),
- Gewebefilter: A007 Härte Ofen, Quelle: A007-01-00-13-AE10 (Seite 53/76),
- Gewebefilter: A007 Kamin, Gel Ofen 2, Quelle: A007-01-00-10-AE07 (Seite 54/76),
- Gewebefilter: A007 Kamin, Gel Ofen 1, Quelle: A007-01-00-07-AE05 (Seite 55/76),
- Gewebefilter: Kamin, Quelle: A007-01-00-04-AE02 (Seite 56/76).

Es ist zu bezweifeln, dass Gewebefilter zu einer relevanten Geruchsminderung beitragen können. Durch den Antragsteller ist nachzuweisen, inwiefern dieser Filtertyp eine Geruchsminderung um 85 % bewirkt. Gegebenenfalls ist die Prognose mit den ungeminderten Quellstärken/Geruchskonzentrationen zu überarbeiten.

Für einen Schlauchfilter (A002 Abgasstrom zur Entstaubung, Gewebefilter, Quelle A002-00-09-01-AE01, (S.34/76)) wird darüber hinaus eine Minderung von NO_x, SO_x, CO, VOC, C-Gesamt sowie anorganischen Fluorverbindungen beschrieben. Durch den Antragsteller ist nachzuweisen, inwiefern ein Gewebefilter eine Minderung um 95 % bei gasförmigen Verbindungen gewährleisten kann. Gegebenenfalls ist die Prognose mit den ungeminderten Quellstärken/Schadstoffkonzentrationen zu überarbeiten.

2.2.3.2.2 Abweichung Emissionskonzentrationen

In Kapitel 5.4. werden Angaben zur Geruchskonzentration des Reingases der Konzentratorräder (S.45-46/76) gemacht:

- Zeolithrad/Konzentratorrad: A004 Adsorptionskonzentrator - Gereinigte Luft - Leitung 1, Quelle: A004-01-01-04-AE01
- Zeolithrad/Konzentratorrad: A004 Adsorptionskonzentrator - Gereinigte Luft - Leitung 2, Quelle: A004-01-01-04-AE12

Diese unterscheiden sich mit „1000 mg/m³“ (1000 GE/m³) von den Angaben bei den Emissionsdaten der Quellen mit 300 GE/m³ (Kapitel 4.1, Anhang 5). Es ist zu klären welcher Wert relevant ist und warum dieser angesetzt wurde.

2.2.3.2.3. Freiwilliger Grenzwert Konzentratorräder

In Kapitel 4.1. (S.3-4/541) werden für die Konzentratorräder (A004-01-01-04-AE01, A004-01-01-04-AE12, A104-01-01-04-AE09, A104-01-01-04-AE10, A104-01-02-04-AE09, A104-01-02-04-AE10) in der 1. Revision freiwillig niedrigere Grenzwerte (0,25 mg/m³) bei org. Stoffen Klasse I angenommen.

Bei den Angaben zu Emissionsdaten der Quellen (Kapitel 4.1, Anhang 5) sowie der Abluft-/Abgasreinigung (Kapitel 5.4) verbleibt die Konzentration allerdings beim Wert der des ursprünglichen Antrags (8 mg/m³). Es ist zu klären welcher Wert für die Prognose verwendet worden ist und ggf. der Nachweis anzufügen, dass die Abluftreinigung in der Lage ist den freiwilligen Grenzwert sicher einzuhalten.

2.2.3.3 Licht

Gegenstand der lichttechnischen Untersuchung (Nr. I26011023B) der Firma Normec Uppenkamp vom 15.2.2023 [4] ist die geplante nordwestliche Erweiterung des Produktionsstandortes Tesla um eine Produktionshalle mit ca. 25,5 m Höhe und einem Parkdeck mit einer darüber liegenden Photovoltaikanlage. Für das Parkdeck liegen noch keine abschließenden Planungen vor, so dass hier nur ein mögliches Beleuchtungskonzept untersucht werden konnte.

Aus der lichttechnischen Untersuchung geht hervor, dass es nach aktuellem Beleuchtungskonzept durch die Lampe Nr. A1 im Gewerbegebiet, in dem auch Betriebsleiterwohnungen zulässig sind, zu Überschreitungen des nächtlichen Immissionsrichtwertes der Blendung kommen kann.

Deshalb soll laut Schreiben der Tesla Manufacturing Brandenburg SE vom 27.4.2023 unter Punkt 2.10.2 [1] eine Nebenbestimmung sicherstellen, dass eine entsprechende Bauausführung der Lampe Nr. A1 eine Blendung verhindert. Die Einhaltung des Immissionsrichtwertes $k = 160$ solle durch eine Abnahmemessung bestätigt werden.

Es ist zu beachten, dass der lichttechnischen Untersuchung (Nr. I26011023B) der Firma Normec Uppenkamp vom 15.2.2023 ein mögliches Beleuchtungskonzept zugrunde liegt. Abweichungen davon müssen deshalb erneut geprüft werden.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden folgende Nebenbestimmungen vorgeschlagen:

1. Sollte das Beleuchtungskonzept geändert werden, ist die lichttechnische Untersuchung entsprechend zu überarbeiten. Ergeben sich aus der überarbeiteten lichttechnischen Untersuchung Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach der Licht-Leitlinie des Landes Brandenburg vom 16.4.2014 (mit der Änderung vom 17.9.2021) sind Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen und baulich umzusetzen.

2. Sollte sich am Immissionsort IP3b (FINr. 274 Gemeinde Grünheide) eine Wohnnutzung befinden, ist baulich sicherzustellen und durch Messung nachzuweisen, dass dort das Blendmaß den Immissionsrichtwert von $k = 160$ nachts zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr nicht überschreitet.

2.2.3.4 Erschütterung

Im Rahmen des Antrags auf Genehmigung einer Anlage nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem damit beantragten Betrieb von drei Presswerken der Firma TESLA, sind für den zukünftigen Betrieb die erschütterungsbedingten Immissionen entsprechend der DIN 4150-2 zu beurteilen.

Mit dem internen Schreiben vom 04.04.2023 wurde der vorliegende Bericht [6] auf Vollständigkeit geprüft. In dem Schreiben wurde seitens T15 darauf hingewiesen, dass zur Vollständigkeit des o. g. Berichts [6] dahingehend ergänzt werden sollte, mit welchem Einfluss in Bezug auf Erschütterungen bei gleichzeitigem Betrieb aller drei Presswerke auf die nächstgelegenen Immissionsorte zu rechnen ist. Dabei sollte ergänzend erläutert werden, ob in allen drei Presswerken ähnliche Anregebedingungen in Bezug auf Erschütterungen (ähnlicher Maschinenpark, Aufstellbedingungen/Lagerungen) wie in Presswerk 1 vorliegen.

Mit der Stellungnahme [1] erfolgte auf Seite 61 unter Punkt 2.11.1 die Kenntnisnahme der o.g. Punkte. Des Weiteren soll im Rahmen der Aktualisierung der Antragsdokumentation eine aktualisierte Erschütterungsprognose vorgelegt werden.

Seitens T15 kann diesem Vorgehen gefolgt werden. Weitere Hinweise oder Ergänzungen bzgl. Erschütterungen sind von T15 nicht erforderlich.

2.2.4. Ergebnis

Für eine abschließende Bewertung zur Vollständigkeit sind durch den Antragsteller die Prognosen entsprechend obiger Anmerkungen zu überarbeiten und die zugesagten Änderungen in Revision 2/Version 4 der Antragsunterlagen einzupflegen.

2.2.5. Quellen

[1] Stellungnahme der Tesla Manufacturing Brandenburg SE vom 27.04.2023 zu „Nachforderung T23 Vollständigkeitsprüfung“, (2023).

[2] Wachsmuth S. Antragsunterlagen zur Anlagenerweiterung Tesla Manufacturing Brandenburg SE vom 28.04.2022 (Revision 1), GfBU-Consult GmbH. Aktenzeichen G07819, (2023).

[3] Kaiser, P. Antworten auf aufgeworfenen Fragen zur Geruchsprognose (2.9 Geruchsprognose Seite 28-31) vom 25.05.2023. Antwort auf die Ergebnisse der Vollständigkeitsprüfung vom 12.04.2023 30679990031 - Tesla Manufacturing Brandenburg SE - Anlagenerweiterung G01423, (2023).

[4] Schmele A. Lichttechnische Untersuchung zur geplanten Erweiterung des Betriebsstandortes - Nr. I26011023B. Firma Normec Uppenkamp vom 15.2.2023, (2023).

[5] BMWA. Technische Grundlagen für die Beurteilung von Lackieranlagen. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Österreich, (2007).

[6] Vaitekunas, L.& Kopischke, L. Erschütterungstechnischer Bericht „Erschütterungseinwirkungen beim Betrieb von drei Presswerken der Firma TESLA in Grünheide“, Bericht 22-219-01-Rev1-SM-Ko vom 23.11.2022, der Firma Akustik Büro Dahms GmbH (2023).

[7] Wehrens, S. Antragsunterlagen zur Anlagenerweiterung Tesla Manufacturing Brandenburg SE vom 09.03.2022, GfBU-Consult GmbH. Aktenzeichen G07819, (2023).

[8] Bogun M. Ergebnisse Vollständigkeitsprüfung vom 12.04.2023. 30679990031 - Tesla Manufacturing Brandenburg SE - Anlagenerweiterung G01423. Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG

der Firma Tesla Manufacturing Brandenburg SE, Tesla Straße 1, 15537 Grünheide (Mark) vom 15.03.2023 in der Fassung vom 09.03.2023 (Erstelldatum).

2.3. Formulare 3 (Verfahrens- und Anlagenbeschreibung und Stoffe), Formulare 4 (Emissionen), Formulare 5 (Ablufferfassung- und -behandlung)

Anmerkung:

Werden Fragen zu eventuell vorhandenen Emissionen aufgeworfen und werden diese Fragen vom Antragsteller mit „Ja“ beantwortet sind grundsätzlich folgende Daten nachzuliefern:

Um welche Emissionen handelt es sich, werden die damit beaufschlagten Abgasströme erfasst, welche Reinigung erfahren Sie, über welche Quellen werden sie in die Atmosphäre abgeleitet / wird der gereinigte Abgasstrom in die Hallenluft abgegeben bzw. anderen Anlagen als Sekundärluft zugeführt.

Ergeben sich aus den Angaben in den Formularen die erforderlichen Quell- und Emissionsdaten, ist deren nochmalige Beschreibung im Text entbehrlich. Es muss dann im Text aber einen Querverweis auf die jeweiligen Quellen-Nr. enthalten sein.

Sofern Emissionen nicht in den entsprechenden Formularen des Antrages qualitativ und quantitativ erfasst worden sind, sind sie zu ergänzen.

Nachfolgend aufgeworfene Fragen sind für die Beurteilung des Antrages zu beantworten und die benannten Unterlagen nachzuliefern:

Betriebseinheiten Gießereien (BE A002)

Im Ergebnis der Prüfung war festzustellen, dass die Antragsunterlagen für eine abschließende Stellungnahme unvollständig sind. Untenstehende Nachforderungen sind zu erbringen:

- *blau markiert (Nachforderung aus 1. Vollständigkeitsprüfung [teil]erfüllt, weitere Nachforderung resultierend aus Antwort)*

1) Vollständigkeitsprüfung

Die Unterlagen der 1. Nachreichung vom 30.04.2023 der Betriebseinheit Gießerei (BE A002) des im Betreff genannten Änderungsgenehmigungsverfahrens mit der Reg.-Nr.: G01423 wurden geprüft. Im Ergebnis der Prüfung war festzustellen, dass die Nachforderungen vom 12. 04.2023 nicht vollumfänglich erfüllt wurden sowie sich aus den Nachreichungen selbst erneute Nachforderungen ergeben. Die vorgelegten Antragsunterlagen sind somit für eine abschließende Stellungnahme weiterhin als unvollständig anzusehen.

Formular 3.1:

Schachtschmelzöfen (A002-00-01-01 bis A002-00-03-01, A002-00-05-01)

- Für die Schachtschmelzöfen (A002-00-01-01 bis A002-00-03-01, A002-00-05-01) wird in Formular 3.1 (Seite 18) angegeben, dass diese mit dem Rohstoff Aluminium in Form von Aluminium XXXXXXXXXX und Rücklaufschrott beaufschlagt werden. Ist diese Aussage so korrekt und wenn ja gilt dies auch für die Schachtschmelzöfen (A002-00-04-01 und A002-00-06-01)?

Es sind Angaben analog der Verhältnisangabe Masseln – Rücklaufschrott der Herdschmelzöfen (A002-00-07-01 und A002-00-08-01) auch für die Schachtschmelzöfen (A002-00-01-01 bis A002-00-06-01) zu tätigen.

Schachtschmelzöfen (A002-00-04-01 und A002-00-06-01)

- Die Leistungszahlen (FWL, Schmelzleistung, ...) der Schachtschmelzöfen (A002-00-04-01 und A002-00-06-01) weichen von denen der mit Anzeigebescheid Gesch.-Z.: LFU-T23-3423/6145+34#89395/2023 vom 06.03.2023 ab. Kommen hier entgegen der o.g. Anzeige wiederum andere Schachtschmelzöfen zum Einsatz? Die Angaben sind zu prüfen und im Bedarfsfall anzupassen.

Die genauen Änderungen (Austausch/Erweiterung) gegenüber dem Anzeigetatbestand (Gesch.-Z.: LFU-T23-3423/6145+34#89395/2023 vom 06.03.2023) sind darzulegen.

- Entspricht es der Tatsache, dass die im Antrag genannten Leistungskennzahlen der Schachtschmelzöfen (A002-00-04-01 und A002-00-06-01) so korrekt benannt sind, so sind diese beiden Öfen in die Immissionsprognose mit einzubeziehen. Zudem sind erforderliche Angaben zu den Schachtschmelzöfen (A002-00-04-01 und A002-00-06-01) in allen betreffenden Formularen (Formular 3.7, 4.1, 4.2, 4.3, ...) des Antrags anzupassen.

Die Angaben zu den Schachtschmelzöfen (A002-00-04-01 und A002-00-06-01) fehlen weiterhin im Anhang 6 der Immissionsprognose.

Formular 3.4

- Die für den Plasmaschnitt in der Tabelle unter „Charakteristische Größe“ aufgezeigte Stückzahl von 32 ist zu überprüfen. In Analogie zu den anderen BE wäre hier wohl die Angabe 70 korrekt. Die Anpassung der Ausbringung der vier Maschinen von 92 Stück/h (für eine Linie) und insgesamt ist im Formular 3.1 „Plasmaschnitt (Plasma Trim)“ auf Seite 27 ebenfalls zu korrigieren.

Formular 3.8:

- Im Formular 3.8.2 befinden sich für die Gießerei (A002) zwei Fließbilder (3.8.2.2.1_A002_Gießerei.pdf & 3.8.2.2.2_A002_Gießerei.pdf) mit unterschiedlichen Angaben. Ist diese Doppelung gewollt? Überprüfung erforderlich.

Die nachgereichten Unterlagen beinhalten weiterhin die Doppelung des Fließbildes mit unterschiedlichen Angaben.

Formular 4.1:

- In den Anhängen 4, 5 und 6 der Immissionsprognose zu Luftschadstoffen und Geruch des Formular 4.1 werden die Einzelemissionsquellen (A002-00-07-01-AE01 und A002-00-08-01-AE01) der Herdschmelzöfen (A002-00-07-01 und A002-00-08-01) aufgezeigt welche so im Zuge der geplanten Änderung aber nicht mehr existieren werden. Die Angaben sind zu korrigieren.

Die Korrektur erfolgte im Anhang 6 nicht. Dies ist nachzuholen.

- In den Anhängen 4 und 5 der Immissionsprognose zu Luftschadstoffen und Geruch des Formular 4.1 wird eine andere Quell-Nr. AUSTAL der Emissionsquelle Schachtschmelzofen 4 (A002-00-04-01-AE01) wie in den restlichen Unterlagen des Antrages angegeben. Die Angaben sind zu überprüfen.
- Die Anhangsbezeichnung innerhalb der Anhänge 4 und 5 des Formular 4.1 ist nicht korrekt.

Formular 4.2:

- Für den Schachtschmelzofen (A002-00-02-01) bzw. die Emissionsquelle (A002-00-02-01-AE01) fehlen weiterhin die Angaben hinsichtlich Stickoxiden (NO_x) zu dessen Betriebszustand sowie Emissionen in der Tabelle. (Nachforderung wurde nicht erfüllt, daher erneute Aufforderung)
- Für den Schachtschmelzofen (A002-00-02-01) bzw. die Emissionsquelle (A002-00-02-01-AE01) gibt es weiterhin einen Doppelseintrag zum Betriebszustand sowie Emissionen für die organischen Stoffe (C-Gesamt). (Nachforderung wurde nicht erfüllt, daher erneute Aufforderung)
- Für die dem Schachtschmelzofen (A002-00-01-01) zugehörige Emissionsquelle (A002-00-01-01-AE01) in der Spalte für Staub wird im Formular 4.2 (Tabelle) ein inkorrekt Volumenstrom von 16.200 Nm³/h angegeben. (Nachforderung wurde nicht erfüllt, daher erneute Aufforderung)
- Für die dem Schachtschmelzofen (A002-00-01-01) zugehörige Emissionsquelle (A002-00-01-01-AE01) wird im Formular 4.2 (Tabelle) eine falsche Abgastemperatur von 180 °C anstatt 300 °C angegeben. (Nachforderung wurde nicht erfüllt, daher erneute Aufforderung)
- Der aufgezeigte Grenzwert von 50 mg/m³ für C-Gesamt an den Emissionsquellen A002-00-01-01-AE01 bis A002-00-09-01-AE01 ist auf den Wert 30 mg/m³ zu korrigieren.
- Für die Emissionsquelle A002-00-09-01-AE01 kommt es in der Tabelle zu doppelten Einträgen mit unterschiedlichen Abgasvolumenströmen. Die Angaben sind zu überprüfen.
- Die Angaben zu den Geruchskonzentrationen/-massenströmen der Gießerei (A002) zugehörigen Emissionsquellen im Formular 4.2 sind zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

Formular 4.3:

- Die Angaben zur Austrittsfläche der Emissionsquellen A002-00-04-01-AE01 und A002-00-06-01-AE01 im Formular 4.3 stimmen nicht mit denen im Formular 4.1 Anhang 4 überein.

Formular 5.4:

- Für die Emissionsquelle (A002-00-09-01-AE01) sind die Angaben der abgeschiedenen Stoffarten mit Ausnahme von Staub nicht nachvollzogen. Eine Minderung der Schadstoffkonzentrationen mittels Gewebefilter bei den Stoffen NO_x, SO_x, CO, C-Gesamt, VOC, Geruch sowie anorganischen Fluorverbindungen kann nicht nachvollzogen werden. Hier bedarf es weiterhin der Klärung/Korrektur.
- Mithin stellt sich die Frage wo die anorganischen Fluorverbindungen im Abgas der Emissionsquelle (A002-00-09-01-AE01) ihren Ursprung haben. Ein möglicher Ursprung wäre die Zugabe von

Halogenen im Zuge der Spülgasbehandlung mit Argon-Inertgas. Dies wird im Antrag aber nicht aufgezeigt. Im Anhang 6 des Formular 5.5 werden zudem keine Angaben zu Schadstoffkonzentrationen bezüglich anorganischen Fluorverbindungen getätigt. In Anhang 5 des Formular 4.1 (Immissionsprognose) werden wiederum Angaben gemacht. Der Sachverhalt ist durch den Antragsteller aufzuklären, und die Antragsunterlagen ggf. zu ergänzen.

Formular 5.5:

- Im Abschnitt BVT 3 (Seite 61) wird von im Bedarfsfall eingesetzten zusätzlichen Legierungselementen gesprochen. Die gemachten Aussagen in der Stellungnahme (Antwort auf Nachforderungen vom 12.04.2023) von Tesla (Schreiben vom 27.04.2023) sind wenig aufschlussreich und spiegeln das bereits im Abschnitt BVT 3 (Seite 61) beschriebene erneut wieder. Es bleibt weiterhin die Frage unbeantwortet, welche zusätzlichen Legierungselemente hier gemeint sind. *(Nachforderung wurde nicht ausreichend erfüllt, daher erneute Aufforderung)*
- Im Abschnitt BVT 16 (Seite 65) wird entgegen der Aussage/Stellungnahme [Antwort auf Nachforderungen vom 12.04.2023 von Tesla (Schreiben vom 27.04.2023)], dass der Quenchtank nicht mehr Bestandteil des Genehmigungsumfanges ist weiterhin aufgeführt.
- Das BREF (Merkblatt für die besten verfügbaren Techniken – BVT) für Schmieden und Gießereien findet im Kapitel 5.5 keine Erwähnung. Es sind Aussagen zu den darin gemachten mit der Anwendung der BVT im Zusammenhang stehenden Emissionswerte bzw. – bereiche für Herdöfen beim Schmelzen von Aluminium zu tätigen. Angaben zu weiteren aufgezeigten BVT des BREF sind in Analogie zu den Angaben zu den BVT-Schlussfolgerungen Nichteisenmetallindustrie im Formular 5.5 zu tätigen.

Anmerkung:

Die vorstehenden Nachforderungen stellen keine abschließende Vollständigkeitsprüfung zum vorgelegten Antrag (Erstelldatum 09.03.2023 i. d. F. der 1. Nachreichung vom 30.04.2023) dar. Weitere Nachforderungen sind im Ergebnis der weiterführenden Vollständigkeitsprüfung möglich.

2) Vorläufige Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen für das Gesamtvorhaben

Eine vorläufige Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen für das Gesamtvorhaben ist auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen weiterhin nicht möglich. Bis auf einen zusätzlichen Textbaustein in Formular 1.2 weist dieser weiterhin unzureichende sowie fehlerhafte/nicht nachvollziehbare Informationen zu den in der Gießerei (A102) geplanten Anlagen, eingesetzten Stoffen, Emissionen, ... aus. Eine vorläufige Beurteilung bedingt aussagekräftige Informationen mindestens in den Formularen 3, 4, 5 sowie 6 (Stoffliste) analog der Angaben zur Gießerei (A002) des Antrages i. V. m. den vorstehend aufgezeigten Nachforderungen.

Auf Grundlage der vorliegenden Informationen zu nachfolgenden Anträgen auf Teilgenehmigungen (2. & 3. TG) ergeben sich folgende Nachforderungen:

Formular 4.1:

- Die in der Tabelle (Seite 2/3) des Formulars 4.1 aufgezeigte Emissionsquelle der Betriebseinheit Gießerei (A102) soll den aufgezeigten Grenzwert von 120 mg/m³ NO_x einhalten. Im Anhang 6 der Immissionsprognose wird die Emissionsquelle (A102-00-08-01-AE04) als „Filter of Scrap Storage Area“ also als Lagerbereich für Schrott bezeichnet. Hier bedarf es einer ausführlichen Erklärung.
- Dem Antrag sind zudem unterschiedliche Angaben zu den Emissionsquellen der Gießerei (A102) in Formular 4.1 Anhänge 3, 4, 5 und 6 und Kapitel 5.5 Anhang 6 zu entnehmen. Die Angaben sind zu vereinheitlichen.
- Es ist zu klären, ob die Zusammenführung sowie Ableitung der Emissionen der EQ der Gießerei (A102) über einen Kamin (sofern überhaupt richtigerweise anzunehmen – siehe hierzu vorstehende Nachforderung) in der Immissionsprognose (Formular 4.1) bereits berücksichtigt wurde.

Betriebseinheiten Prozesswasser-Kreislaufaufbereitungsanlagen (BE A000-03, BE A100-03)

Im Antrag sind Beschreibungen für die Prozesswasseranfallstellen zu ergänzen, an denen seit Erteilung der letzten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Änderungen vorgenommen wurden oder Änderungen im Rahmen des aktuellen Teilgenehmigungsantrags vorgesehen sind. Es wird angenommen, dass das mindestens die Prozesse betrifft, die von den Nebenbestimmungen 6.1.8, 6.1.9 sowie 6.1.12-17 der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung genannt wurden.

Weiterhin soll im Antrag beschrieben werden, ob bei dem neu geplanten Reinigungsprozess der Skids in einer Kugelstrahlkabine Prozesswässer aus der Reinigung der Kugeln anfallen.

Zur Vollständigkeit des Antrags wird außerdem darauf hingewiesen, dass an diversen Stellen des Kapitels 3 noch Abwässer genannt werden und auf eine Beschreibung in Kapitel 10 verwiesen wird, obwohl diese Wässer zukünftig als Prozesswasser in der Prozesswasserbehandlungsanlage aufbereitet werden sollen. Im Kapitel 10 sind diese Beschreibungen nicht enthalten, da es sich nicht um Abwasser handelt.

Dies betrifft vor allem die Beschreibungen in Kapitel 3.1 der Vorbehandlung der Lackiererei, der Elektrotacklackierung, der Trolleyreinigung, der Konversionsbeschichtung vor der Pulverbeschichtung in der Batteriepackfertigung, der Entfettung in der Zellfertigung und der Reinigungswässer aus der [REDACTED] und [REDACTED]. Gleiches gilt für die Fließbilder in Kapitel 3.8 der genannten Prozesse.

Die Beschreibung der Anfallstellen des Prozesswassers sowie dezentrale Kreislaufführung und Aufbereitungsverfahren werden daher derzeit an keiner Stelle im Antrag beschrieben, und sind nachzutragen.

Prozesswasserrecycling 1

Prozesswasserbehandlungsanlage 1

Über den Aufbau und die Funktionsweise der PBA 1 sind keine Informationen im Antrag enthalten. Da allerdings keine Änderungen im Vergleich zum bisherigen Betrieb derselben Anlage als betriebliche Abwasservorbehandlungsanlage (BABA) vorgesehen sind, sind hier keine zusätzlichen Informationen für eine Bewertung erforderlich.

Rückgewinnungsanlage 1

Der grundsätzliche Aufbau der Rückgewinnungsanlage aus zweistufiger Umkehrosmose, Vakuumverdampfungsanlage und Kristallisationsanlage erscheint geeignet für die Rückgewinnung des Prozesswassers. Für eine vollständige Bewertung ist die Beschreibung des Betriebs um die eingesetzten Hilfsstoffe (z.B. Antiskalantien) sowie eine Beschreibung der Reinigungen zu ergänzen.

Prozesswasserrecycling 2

Für spätere Teilgenehmigungen ist die Errichtung einer zweiten Prozesswasserrecyclinganlage geplant. Diese soll aus einer Prozesswasserbehandlungsanlage und einer Rückgewinnungsanlage, vergleichbar mit der Prozesswasserrecyclinganlage 1, sowie einer Schmutzwasserbehandlungsanlage (SWA) bestehen.

Solange die Anfallstellen des Prozesswassers vergleichbar mit den Prozesswasseranfallstellen des ersten Teilgenehmigungsantrags sind, ist die Prozesswasserbehandlungsanlage 2 für die Aufbereitung geeignet. Gleiches gilt für die Rückgewinnungsanlage 2. Soweit es sich um gleiche Anlagen handelt, ist dies im Antrag zu vermerken. Bei einer geplanten Technologieänderung ist diese zu beschreiben.

Die Schmutzwasserbehandlungsanlage soll die verbleibenden Wässer behandeln, die im bestehenden Fabrikteil als Abwässer indirekt eingeleitet werden. Der Anlagenlagenaufbau soll vergleichbar mit einer kommunalen Kläranlage aus Rechen, Sand- und Fettfang, Belebungsbecken und Nachklärbecken bestehen. Dies erscheint für die zu erwartenden Wässer grundsätzlich geeignet.

Da es sich bei diesen Anlagen nicht um Abwasserbehandlungsanlagen handeln wird, wird darauf hingewiesen, dass ggf. durch die AwSV Anforderungen an die Ausführung gestellt werden.

Betriebseinheiten Lackiererei (BE A004, BE A104)

Die mit der 1. Vollständigkeitsprüfung erhobenen Nachforderungen wurden nur teilweise umgesetzt und bleiben somit wie im Folgenden beschrieben bestehen. Die mit der Stellungnahme der Tesla vom 27. April 2023 angekündigte Umsetzung der Nachforderungen erfolgte nur teilweise.

Die Antragsunterlagen enthalten teilweise widersprüchlich Angaben. Alle Angaben in den Antragsunterlagen müssen durchgängig übereinstimmen und nachvollziehbar sein.

In den Antragsunterlagen zur 1. Teilgenehmigung (TG) sind folgende Änderungen angegeben:

A004 Lackiererei - Vorbehandlungen und Elektrotauchlackierungen

- Wegfall der Lackiergestell- („Skid-“) und Gitterrostreinigung
- Errichtung Kugelstrahlkabine
- Nutzung/Generierung neuer Einsatzstoffe/Abfälle

Kapitel 3.1 - Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren

Seite 44 von 249: Das separate Lager für Vorbehandlungs- und Elektrotauchlackierungsmaterialien (Lager Vorbehandlung und Elektrotauchlackierung A004-01-00-05) soll sich „im näheren Arbeitsbereich der Materialzufuhr“ befinden. Die Lagerkapazitäten sind in Formular 3.4 enthalten.

Die Lage und Größe des Lagers für Vorbehandlungs- und Elektrotauchlackierungsmaterialien (A004-01-00-05) sowie die verwendeten Lagerbehälter (Art, Menge und Volumen) sind konkret zu beschreiben. Ein Verweis auf das Formular 3.4 ist nicht ausreichend.

Seite 50 von 249: Der Betrieb einer Kugelstrahlkabine (A004-01-00-07) zur Reinigung der Skids ist allgemein beschrieben. Die verwendeten Aggregate z.B. zur Druckluftherzeugung und das Abluftreinigungssystem werden aufgezählt aber nicht beschrieben. Auch der Verweis auf Kapitel 3.4 ergibt nichts Konkretes und ist zudem auch nicht ausreichend.

Die verwendeten Aggregate sind konkret zu beschreiben. Im Kapitel 3.4 (Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter) sind die konkreten Aggregate-Bezeichnungen und Leistungsdaten nachzutragen.

In diesem Bereich sollen „farbähnliche Abfälle“ anfallen, die in Kapitel 9 enthalten sind. Die angegebenen Entstehungsorte (A004-03-0X-02/03/05-HW05) beziehen sich auf den Lackierprozess. Sind die entstehenden Abfälle aus der Kugelstrahlkabine Bestandteil dieser Abfälle ist zumindest in Spalte 2 des Formular 9.1 „interne Abfallbezeichnung“ die Kugelstrahlkabine (A004-01-00-07) mit aufzunehmen.

Die Bezeichnung „farbähnliche Abfälle“ ist irreführend und sollte mit den Angaben in Formular 3. 5 und 9.1 abgeglichen werden.

Kapitel 3.8 Fließbilder

Auf Seite 24 von 90 sind in den letzten beiden Zeilen folgende Angaben enthalten:

Nummer	Bezeichnung Stoff/Quelle	Produktname
A004-03-00-14-HW10	A004-03-00-014	diskontinuierlich
A004-03-00-13-HW09	A004-03-00-013	diskontinuierlich

Hier handelt es sich offensichtlich um Abfälle (farbliche Markierung im Fließbild). Dazu sind konkrete Angaben (Abfallbezeichnung) einzutragen.

Kapitel 5.5 Sonstiges - Ergänzung des Messerfordernisses bezüglich Kohlenwasserstoffe - Immissionsprognose zu Luftschadstoffen und Geruch (Anhang 4)

Seite 73 von 79: In dieser Tabelle sind weiterhin 6 bisher nicht bekannte Quellen zur Lackiererei aufgelistet (zu A004-01: Q_292 und Q_314, zu A004-03: Q_Q_315, Q_316, Q_317 und Q_318), wobei die Angabe Spalte 2“Q_292“ durchgestrichen ist. Diese sind nicht mehr farblich markiert. Diese Quellen sind auch im Anhang 4 der Immissionsprognose zu Luftschadstoffen und Geruch enthalten.

Konkrete Quellenbezeichnungen fehlen, es ist lediglich angegeben, dass die Quellen zu den Bereichen A004-01 und A004-03 gehören. Weitere Angaben zu den Quellen und deren Lage konnten dem Antrag

nicht entnommen werden. Auch im Fließbild sind diese Quellen nicht angegeben. In der Stellungnahme der Antragstellerin vom 27.04.2023 erfolgte die Mitteilung, dass die Angaben zu diesen Quellen angepasst werden. Dies ist nicht erfolgt bzw. kann nicht nachvollzogen werden. Die Nachforderung bleibt bestehen.

Es sind konkrete Angaben in den jeweiligen Kapiteln zu den Quellen erforderlich und nachzureichen. Es ist weiterhin nicht nachvollziehbar, um welche Quellen es sich hier handelt.

Aus den korrigierten und/oder nachgereichten Unterlagen können sich weitere Nachforderungen ergeben.

Betriebseinheiten Fertigung Kunststoff (BE A006, BE A106)

Die mit der 1. Vollständigkeitsprüfung erhobenen Nachforderungen wurden nur teilweise umgesetzt und bleiben somit wie im Folgenden beschrieben, bestehen. Die mit der Stellungnahme der Tesla vom 27. April 2023 angekündigte Umsetzung der Nachforderungen erfolgte nur teilweise.

Die Antragsunterlagen enthalten teilweise widersprüchlich Angaben. Alle Angaben in den Antragsunterlagen müssen durchgängig übereinstimmen und nachvollziehbar sein.

In den Antragsunterlagen zur 1. Teilgenehmigung (TG) sind folgende Änderungen angegeben:

A006 Fertigung Kunststoff - Spritzgießen und Lackierung

- Anpassung der Prozessführung
- Wegfall Skid-Reinigung (aus Kapitel 3.1)
- Nutzung/Generierung neuer Einsatzstoffe/Abfälle
- Einsatz neuer BE (Instandhaltungsbereich-A006-01)

Kapitel 1.2 - Kurzbeschreibung - Nr. 2.4 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

Hier wird das geplante Gesamtvorhaben kurz beschrieben. Für die Kunststofffertigung betrifft dies die BE A006 und A106.

Bestandteil der Kunststofffertigungsanlage ist eine nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln (Nr. 5.1.1 Anhang 1 der 4. BImSchV). Aufgrund des Einsatzes an organischen Lösemitteln von 62,7 kg/h wird diese Anlage zurzeit der Nr. 5.1.1.1V Anhang 1 der 4. BImSchV zugeordnet.

Zum Gesamtvorhaben wird beschrieben, dass weitere Anlagen zur Kunststofffertigung (A106) analog zur bestehenden Kunststofffertigung (A006) errichtet und betrieben werden sollen. Die Kapazitäten und Durchsätze dieser Arbeitsschritte sollen den Größenordnungen der bestehenden Anlagen entsprechen.

Gemäß Formblatt 1.1 wird ein Lösemittelverbrauch für die geplante Anlage zur Oberflächenbehandlung (A106) von 3.000 kg/h geplant. Damit wird dieser Anlagenteil der Nr. 5.1.1.1 EG Anhang 1 der 4. BImSchV

zugeordnet. Der Lösemittelverbrauch steigt von 62,7 kg/h auf 3.062,7 kg/h und damit um ein Vielfaches gegenüber der bestehenden Anlage.

Für eine Prognose zur Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens ist konkret zu beschreiben wodurch der erheblich gesteigerte Lösemittelverbrauch zustande kommt und welche Änderungen in diesem Zusammenhang gegenüber der bestehenden Anlage vorgesehen sind.

Kapitel 3.1 - Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren

Seite 109 von 249: Das Lager für Basis- und Klarlack (A006-02-00-14) soll sich im „näheren Arbeitsbereich“ befinden. Die Lagerkapazitäten sind in Formular 3.4 enthalten.

Die Lage und Größe des Lagers für Basis- und Klarlack (A006-02-00-14) sowie die verwendeten Tanks (Art, Menge und Volumen) sind konkret zu beschreiben. Ein Verweis auf das Formular 3.4 ist nicht ausreichend.

3.5 - Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen

Die gelagerten Stoffe und Mengen für das separate Lager für Basis- und Klarlack (A006-02-00-14) sind nicht enthalten und nachzutragen. Nach Meinung des Antragstellers sind diese Angaben nicht erforderlich, da die Gesamtmengen an den Arbeitsstationen berücksichtigt wurden.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass sich die in Formular 3.5 angegebenen Mengen als Gesamtmenge aus dem Bereich der Materialzufuhr (A006-02-00-10) und des separaten Lagers für Basis- und Klarlack (A006-02-00-14) ergeben. Somit ist zumindest in Spalte 1 „Bezeichnung des Stoffes/Gemisches Erzeugnisses“ das separate Lager (A006-02-00-14) mit aufzunehmen.

Kapitel 3.7 Maschinzeichnungen

Eine Prüfung in der elektronischen Variante ist auf Grund der Datenvielzahl und Datengröße nicht möglich. Eine Suche nach einzelnen Datenblättern kann nicht erfolgen. Dazu ist zwingend die Papierversion erforderlich, was im Übrigen für alle Anlagenteile (Betriebseinheiten) gilt. Die Papierversion der Maschinzeichnungen wurde nicht zur Verfügung gestellt. Somit ist eine Prüfung auf Vollständigkeit nicht möglich.

Hinweis: Aus den korrigierten und/oder nachgereichten Unterlagen können sich weitere Nachforderungen ergeben.

Prognose Genehmigungsfähigkeit Gesamtvorhaben:

Eine Prognose zur Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens ist erst möglich, wenn die unter Kapitel 1.2 geforderten Erläuterungen/Ergänzungen nachgereicht wurden.

Betriebseinheiten Fertigung Batteriepack und Batteriezellfertigung (BE A007, BE A020)

Die Angaben zur Zellfertigung in der Betriebseinheit A020 und die Fertigung der Batteriepakete in der Betriebseinheit A007 wurden auf Vollständigkeit und für die Beurteilung zur Bewertung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BImSchG geprüft.

Folgendes ist bisher noch unbeantwortet:

Aussagen und Angaben darüber, dass die Betriebseinheiten A107 und A120 nahezu baugleich zu den Betriebseinheiten A007 und A020 sind, fehlen weiterhin im Kapitel 3. Sofern die gleichen Prozessschritte und Beschreibungen in den jeweiligen Betriebseinheiten zutreffen, ist darauf an geeigneter Stelle zu verweisen, und die Prozesse beurteilungsfähig zu beschreiben.

Die in den BE A020-██████, A020-██████, A020-██████ und A020-██████ verwendeten Ablufteinrichtung (HEPA-Filter) zur Reinigung diskontinuierliches Abgasströme aus den Bereichen der Labore sind qualitativ zu beschreiben. Es ist zu beschreiben, welche Emissionen im Laborbetrieb / in den verschiedenen Laborbereichen zu erwarten sind. Außerdem ist darzulegen, welche Abgasströme über eine Emissionsquelle in die Atmosphäre abgeleitet werden.

Sofern die Laboranlage gemäß der Stellungnahme der Antragstellerin vom 27.04.2023 im diskontinuierlichen Betrieb mit einer gebäudeinternen Abluftfilterung und Rückführung in die Hallenluft arbeitet, ist dieses entsprechend auch im Antrag darzustellen. Immissionsschutzrechtlich sind diese Quellen dann zwar nicht relevant, ggf. bestehende Anforderungen des Arbeitsschutzes sind aber zu beachten.

Alle aus der Betriebseinheit A020-11 ausgehenden Emissionen sind im Übersichtskapitel / in der Übersichtstabelle aufzuführen, da sonst der Eindruck entsteht, dass keine Emissionen von dieser Betriebseinheit ausgehen.

2.4. Teilbereich Abfall und Abfallentsorgungsanlagen

Vorbemerkung: Abfälle am Entstehungsort sind die Abfälle, die im Bereich der Produktionsanlagen an den sogenannten Abfallsammelstellen gesammelt werden. Sobald diese Abfälle von den Abfallsammelstellen abtransportiert werden und zu anderen Abfalllagerplätze gebracht werden, handelt es sich nicht mehr um Abfälle am Entstehungsort.

Die mit der 1. Vollständigkeitsprüfung erhobenen Nachforderungen wurden nur teilweise umgesetzt und bleiben somit wie beschrieben bestehen. Die mit der Stellungnahme der Tesla vom 27. April 2023 angekündigte Umsetzung der Nachforderungen erfolgte nur teilweise.

Die Antragsunterlagen enthalten teilweise widersprüchlich Angaben zu den Kapazitäten und Anlageneinstufungen. Alle Angaben in den Antragsunterlagen müssen durchgängig übereinstimmen und nachvollziehbar sein.

In den Antragsunterlagen zur 1. Teilgenehmigung (TG) sind folgende Abfallanlage aufgeführt (Stand 09.05.2023):

- Zentrale Entsorgung für feste Abfälle (A000-08)
- Temporäre Fläche zur zentralen Entsorgung fester Abfälle (A000-08-99)
- Recyclingstelle für Zellträger- und Batterieabfälle (A000-09-02) im kombinierten Lagergebäude
- Lager für flüssige Abfälle (A000-09-04) im kombinierten Lagergebäude (im Lageplan nicht enthalten)
- Abfalllager auf Feuerwehrlöschplatz (A000-22)
- Abfalllagerungen temporäre Materialprüfung (A000-14)
- Abfalllagerungen temporäres Logistikzelt (A000-15)

Zu den o.g. beantragten Abfallanlagen sowie den angegebenen Entsorgungswegen enthält der Antrag falsche bzw. unzureichende Angaben. Folgendes ist zu korrigieren bzw. nachzureichen:

Formular 1.1 (Nr. 2.2.a - Art der Anlagen)

Bezüglich der Abfalllagerung und Behandlungen sind folgende Anlagen jeweils unter A000 aufgeführt, eine konkrete Angabe der Betriebseinheit fehlt (A000-XX) (ab S. 7/24):

- Temporäres Abfalllager (4. BImSchV: 8.12.2.V - zeitweilige Lagerung nicht gefährlicher Abfälle) – Lagerkapazität: 1.300 t
- Zentrale Entsorgung für feste Abfälle (4. BImSchV: 8.11.2.4V - sonstige Behandlung nicht gefährlicher Abfälle) - Durchsatzleistung: 1.320 t/d
- Zentrale Entsorgung für feste Abfälle (4. BImSchV: 8.12.2.V - zeitweilige Lagerung nicht gefährlicher Abfälle) – Lagerkapazität: 3.130 t
- Zentrale Entsorgung für feste Abfälle (4. BImSchV: 8.12.1.1EG - zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle) – Lagerkapazität: 317 t
- Kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen (4. BImSchV: 8.10.1.1V - Anlagen zur chemisch-physikalischen, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen gefährlicher Abfälle) - Durchsatzleistung: 89 t/d
- Kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen (4. BImSchV: 8.12.1.1EG – zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle) - Lagerkapazität 417 t:

Es fehlen Angaben der Abfalllagerungen in den Anlagenteilen A000-14, A000-15, A000-22. Diese sind nachzutragen. Die zeitweilige Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotte, einschließlich Autowracks (Schrottplatz Nr. 8.12.3.2 (Anhang 1 der 4. BImSchV)) ist separat von der zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle aufzuführen (in Kapitel 3.1 beschrieben).

Beim Batterierecycling (A000-09-02) fallen nicht gefährliche Abfälle (29 t) an, die hier nicht aufgeführt werden und zu integrieren sind.

Es fehlen die Lagerung der flüssigen Abfälle (A000-09-04) im kombinierten Lagergebäude sowie die Lagerung von Abfällen in der BE A000-14 (51 t nicht gefährliche Abfälle), BE A000-15 (4 t nicht gefährliche Abfälle) und BE A000-22 (2,5 t gefährliche Abfälle, 1 t nicht gefährliche Abfälle und 1 t Schrott). Diese Lagerungen sind zu integrieren.

Unter Nr. 2.3 der Ergänzung zum Formblatt 1.1 sind die Anlagenteile und Nebeneinrichtungen mit den Zuordnungen zu den Nummern des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt.

Für die **Betriebseinheit A000-08** - zentrale Entsorgung für feste Abfälle (ab Seite 21/24) erfolgt die Zuordnung zur Nr. 8.11.2.4 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Die folgenden Angaben sind aus dem Verordnungstext zur Nr. 8.11.1.1 entnommen und falsch, da hier die sonstige Behandlung gefährlicher Abfälle aufgeführt ist. Die Angaben sind zu korrigieren.

Es ist bisher keine Behandlung von Abfällen mit einer Kapazität von 9,9 t/d genehmigt worden. Weder für gefährliche, noch für nicht gefährliche. Die Angabe ist zu korrigieren, auch unter Nr. 2.2a.

Die **Betriebseinheit A000-09** - kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen wird der Nr. 8.10.1.1. zugeordnet. 



Im Übrigen wird die Recyclingstelle für Zellträger und Batterieabfälle unter BE A000-09-02, woraus sich die Durchsatzleistung ergibt, geführt.

Die Angaben zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten (Schrottplatz) wurde komplett gestrichen. In der Kurzbeschreibung (S. 10/52) und in Kapitel 3.1 wird ebenfalls die Lagerung von Eisen und Nichteisenschrotte (einschließlich Karossen) unter A000-08 (zentrale Entsorgung für feste Abfälle) beschrieben. Es ist davon auszugehen, dass dies Lagerung auch weiterhin erforderlich ist. Die Angaben sind zu ergänzen.

Die Angaben sind in Übereinstimmung zu bringen, dazu sind alle geplanten Anlagen sowohl unter Nr. 2.2a, als auch in den Ergänzungen erforderlich. Für eine nachvollziehbare Zuordnung sind unter Nr.2.2a die Nr. der konkreten Betriebseinheiten anzugeben (A000-XX-XX)

Es fehlen die Angaben zur Lagerung flüssiger Abfälle BE A000-09-04. Dies sind nachzutragen.

Kurzbeschreibung (Kapitel 1.2)

Ab Seite 9/52165 sind die Einstufungen der Anlagen nach der 4. BImSchV aufgeführt.

Die Beschreibung zur Nr. 8.10.1.1EG ist falsch. Es handelt sich nicht um die Lagerung gefährlicher Abfälle, sondern um eine chemisch-physikalische Behandlung gefährlicher Abfälle. Die Angaben sind zu korrigieren, dazu wird auch auf die Nachforderungen unter Formular 1.1 verwiesen.

Es sind die Anlageneinstufungen für die Anlagen zur sonstigen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (08.11.2.4V) und gefährlicher Abfälle (8.11.1.1EG) erforderlich. Dazu wird auch auf die Nachforderungen unter Formular 1.1 verwiesen.

Zur Nr. 8.12.3.2V ist der Bezug zur „Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks“ erforderlich.

Zu Nr. 2.4.2 - Nebenanlagen

- Zentrale Entsorgung für feste Abfälle (A000-08) -S.25/52
Laut Antrag sollen hier auch gefährliche Abfälle zwischengelagert werden. Dies ist zu ergänzen.
- Kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen (A000-09) – S. 25/52
 - Lager für flüssige Abfälle (A000-09-04)
Angaben dazu fehlen in Formblatt 1.1 und den dazugehörigen Ergänzungen (Nr. 2.3)

Kapitel 1.3 - Sonstiges - Ergänzung zu Formblatt 1.1

1.3.2 Gliederung der Teilgenehmigungen

Seite 9 von 101 Nr. 1.4 Errichtung baulicher Infrastruktur der Versorgungs- und Nebenanlagen und deren Betrieb. Mit der BE A000-85 ist ein Schrottunterstellplatz aufgeführt. Es ist davon auszugehen, dass es sich dabei um eine Lagerung von Eisen- und Nichteisenmetalle handelt. Der Antrag ist diesbezüglich in allen Kapiteln zu ergänzen.

Kapitel 3.1 - Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren

- A000-08 Zentrale Entsorgung für feste Abfälle (ab Seite 224 von 249)
Es erfolgt, wie bereits gefordert, keine Beschreibung der Beschaffenheit der Lagerboxen sowie deren Abmaße. Es wird lediglich angegeben, dass es sich um das „Erdgeschoss eines Gebäudes“ handelt. Die konkreten Angaben sind nachzureichen.

Zu den aufgelisteten Behandlungsanlagen und Umschlaggeräten (S. 226 von 249) sind die konkreten Typen und Leistungsdaten anzugeben.

Die angegebenen AS nach AVV (alle) sind auf Plausibilität zu prüfen und anzupassen. Dazu folgende Beispiele:

- Es werden Verpackungen mit schädliche Anhaftungen (aus Metall und Kunststoff) dem AS nach AVV 160110* zugeordnet, dabei handelt es sich jedoch um explosive Bauteile (z.B. Airbags).
- Kunststoffabfälle aus der Kunststofffertigung werden ausschließlich dem AS nach AVV 160119 zugeordnet. In den Formularen 3.5 und 9.1 sowie den Entsorgungsbestätigungen werden die AS nach AVV 070213 verwendet.

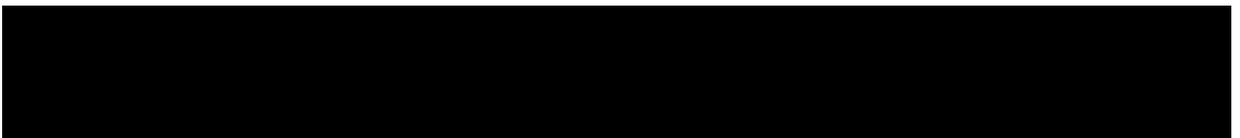
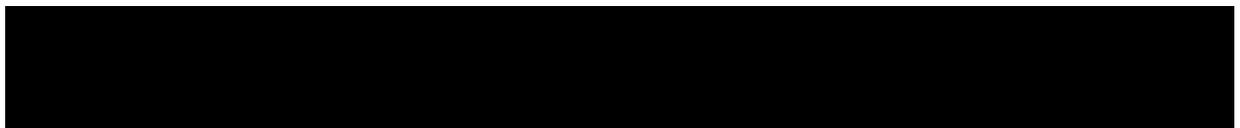
- A000-08-00-99 temporäre Fläche zur zentralen Entsorgung fester Abfälle

Es sind die maximalen Lagermengen je Abfallart in Tonnen anzugeben. Die Beschaffenheit der Lagerfläche und der Lagerboxen (Abmaße) sowie die Lagerarten sind zu angeben. Es sind die zu verwendenden Umschlaggeräte mit Typ und Leistungsdaten anzugeben.

- A000-09 Kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen

- A000-09-02 Recyclingstelle für Zellträger- und Batterieabfälle

Die zum Einsatz kommen Aggregate für den Umschlag (Beschickung) und innerbetrieblichen Transport sind mit Typ und Leistungsdaten anzugeben.

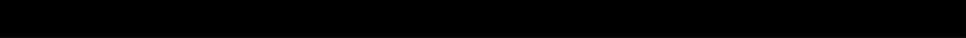


- A000-09-04 - Lager für flüssige Abfälle

In Tabelle 38 (S. 241 von 249) sind „div. flüssige Abfälle“ mit Angabe der AS nach AVV angegeben. Zu den jeweiligen AS nach AVV ist die konkrete Abfallbeschreibung und die Herkunft anzugeben. Die Gesamtlagermenge von 40 m³ kann davon unberührt bleiben.

Kapitel 3.4 - Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter

- Zu A000-09-02 Recyclingstelle für Zellträger- und Batterieabfälle

Es sind die  separat mit einem jeweiligen Stundendurchsatz aufgeführt, die konkreten Bezeichnungen (Spalte 6) fehlen weiterhin. Angaben zu den Abluftreinigungsanlagen fehlen weiterhin komplett.

- Zu A000-09-04 Lager für flüssige Abfälle (Seite 22 von 99): Es sind 2 x IBC-Container mit je 30 m³ Volumen angegeben. Laut Anlagen und Betriebsbeschreibung handelt es sich dabei um Tanks. Die Angabe ist zu korrigieren.
- Zu den weiteren Abfallplätzen z.B. in den Bereichen A000-14, A000-15 und A000-22 sind keine Angaben enthalten. Diese sind nachzutragen z.B. Lagerbehälter, -boxen und Größen dazu sowie Angaben zu den Umschlaggeräten.

Kapitel 3.5 - Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen

Die Auflistung der Abfälle erfolgt entsprechend den BE A0XX, in denen der Abfall anfällt. Dennoch sind einzelne Abfälle den BE nicht zugeordnet (ab Seite 87 bis 89). Die Abfälle sind den entsprechenden BE zuzuordnen, z.B. Sicherheitsgurte Frontsitze AS nach AVV 160304 (A005-00-0X-03-HW02).

Die Angaben sind teilweise nicht nachvollziehbar. Folgende Beispiele:

- Auf Seite 89 von 109 Zeile 4 werden „Metallabfälle (Fe, Al, Cu)“ dem AS nach AVV 150104 - Verpackungen aus Metall - zugeordnet. Dieser AS ist nicht zu verwenden, da es sich offensichtlich nicht um Verpackungen handelt. Es ist separat der AS nach AVV für Eisenmetalle und Nichteisenmetalle zu verwenden.
- Seite 89 vom 109 - Unter A001-Abfall, vermutlich ist hier der Abfall aus der BE A001 - Presswerk gemeint, sind Alu-Späne (A003-00-0X-01-NHW-10) genannt, die offensichtlich aus dem Karosserierohbau stammen. Ebenso fallen erhebliche Mengen Folien an, was nicht nachvollziehbar ist, da diese im erst Antrag nicht im Presswerk angefallen sind.

Teilweise stimmen die angegebenen Jahresmengen nicht mit den Angaben im Formular 9.1 überein, **z.B.:**

- A001: AS nach AVV 160117 Eisenmetalle Karosserieschrott (3.5: 84.680 t/a <> 9.1: 67.744 t/a),
- A001: AS nach AVV 150102 Folien bunt + klar (3.5: 2.920 t/a <> 9.1: 30 t/a),
- A001: AS nach AVV 200301 hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (3.5: 29.565 t/a <> 9.1: 1.478 t/a),
- A002: AS nach AVV 160118 Aluminiumguss (3.5: 93.075 t/a <> 9.1: 69.806 t/a),
- A003: AS nach AVV 150103 Holz Al (3.5: 329.230 t/a <> 9.1: 82.308 t/a),

...

Die Angabe sind komplett zu überprüfen, ggf. zu korrigieren und vollständig nachzutragen. Die Angaben sind mit dem Formular 9.1 abzugleichen.

Kapitel 3.7 - Maschinenzeichnungen

- A000-09-02: Es sind detaillierte Maschinenzeichnungen für alle vorgesehenen Aggregate nachzureichen, insbesondere fehlen diese für die [REDACTED] t. Fließbild handelt es sich um zwei) und Abgasreinigung. Es sind nur die Datenblätter für die Entladung, eine Rotorschere und einen [REDACTED] vorhanden, die aus einem Foto und den Abmaßen bestehen. Auch dazu sind detaillierte Angaben nachzureichen.

Kapitel 3.8 - Fließbilder

Für die Anlagen A000-08 ist das Fließbild nachzureichen.

Kapitel 4.2 - Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen

Für die Anlagen A000-08 sind keine Angaben enthalten. Diese sind nachzureichen. Durch den Betrieb der Anlage kann es zu staubförmigen Emissionen kommen.

Kapitel 4.3 - Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen

Für die Anlagen A000-08 sind keine Angaben enthalten. Diese sind nachzureichen. Durch den Betrieb der Anlage kann es zu staubförmigen Emissionen kommen.

Kapitel 5.3 - Zeichnungen Abluft-/Abgasreinigungssystem

Der Antrag enthält dieses Kapitel nicht. Es ist also davon auszugehen, dass sich an den bestehenden Anlagen nichts ändert. Neu hinzu kommt zumindest die Ablufferfassung und -reinigung der A000-09-02.

Es sind die Zeichnungen der Abluft-Abgasreinigungssystem für die neue Anlage A000-09-02.

Kapitel 9 - Abfälle

Im Formular 9.1 fehlen teilweise die Anfallstellen der Abfälle. Diese sind nachzutragen.

Die Übersicht zu den bestätigten Entsorgungswegen unter Kapitel 9. (Seite 31 und 32 von 148) stimmt nicht mit den tatsächlichen enthaltenen bestätigten Entsorgungswegen (Formulare 9.2) überein. Somit ist eine Nachvollziehbarkeit kaum möglich.

In den Entsorgungsbestätigungen (Formulare 9.2) fehlen teilweise Angaben (z. B. Jahresmengen) bzw. sind nicht korrekt. Die bestätigten Entsorgungswege liegen nicht für alle in den Formularen 3.5 und 9.1 angegebenen Abfällen vor. Teilweise sind Entsorgungsbestätigungen für einzelne Abfallarten doppelt enthalten.

Der Antrag enthält bestätigte Entsorgungen (Formblatt 9.2) zu Abfällen des AS nach AVV 170107 (Bauschutt), 170101 (Beton), 170802 (Gips), 170904 (Baumischabfälle), 170101 (Gasbeton). Als Erzeuger ist die Produktionsanlage (PE40B1170) angegeben. Im übrigen Antrag sind die Abfallarten nicht aufgeführt. Die Angaben sind zu prüfen und der Antrag dementsprechend zu korrigieren.

Es sind für **alle** im Antrag angegebenen anfallenden Abfälle bestätigte Entsorgungswege mit den korrekten vollständigen Angaben nachzureichen.

Die Angaben (Mengen, AS nach AVV, etc.) zwischen den Formularen 3.5 und 9.1 sowie den Bestätigungen in den Formblättern 9.2 sind abzugleichen und nachvollziehbar den Antragsunterlagen beizufügen

Erst nach Vorlage kann die Prüfung der Übereinstimmung der Angaben in Kapitel 9 erfolgen.

Sonstiges bzw. den gesamten Antrag betreffend

- a) Anfallende Abfallarten sind in der Beschaffenheit konkret zu beschreiben. Angaben wie z.B. „Chemische Reinigung“ des AS nach AVV 161001* sind nicht nachvollziehbar und ausreichend.
- b) Die bereits mit der 1. Vollständigkeitskontrolle geforderte Korrektur des Lageplanes des Gesamtvorhabens erfolgte nur in der Kurzbeschreibung (Kapitel 1.2 S. 16 von 52). In den übrigen Kapiteln erfolgte diese Korrektur nicht. Dies ist nachzuholen.
- c) LAGEPLAN: Es liegt ein Lageplan vor, in dem die Abfalllager- und -behandlungsplätze dargestellt und mit der entsprechenden Bezeichnung und Kennnummer versehen sind. In diesem fehlt das Lager für flüssige Abfälle (A000-09-04). Dieses ist nachzutragen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass alle Angaben in den Antragsunterlagen durchgängig übereinstimmen und nachvollziehbar sein müssen. Aus den korrigierten und nachgereichten Unterlagen können weitere Nachforderungen resultieren.

2.5. Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen, Bereich Energieanlagen

Eine abschließende Prüfung der Genehmigungsfähigkeit ist mit den bisher vorliegenden Unterlagen nicht möglich. Die Antragsunterlagen sind **nicht** vollständig. Die Angaben in den Antragsunterlagen sind wie folgt zu ergänzen:

Kapitel 1-1 BE A000-02—13 Temporäres Gaskraftwerk

Die Zuordnung zum Anhang 1 der 4. BImSchV ist nicht einheitlich. Gemäß Seite 21 des Kapitels handelt es sich um eine Anlage nach Ziffer 1.2.2.1 der 4. BImSchV. Laut Stellungnahme der Antragstellerin vom 27.04.2023 S. 7 ist das Kraftwerk den Ziffern 1.2.3.2 und 1.4.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen. Hier sind die Angaben zu vereinheitlichen. Handelt es sich um eine Anlage nach 1.2.2.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV ist darzustellen, welcher Brennstoff eingesetzt werden soll. Soll die Anlage der Ziffer 1.4.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV zugeordnet werden, ist darzustellen was für eine Arbeitsmaschine durch die Turbine angetrieben werden soll.

Kapitel 4-1 Immissionsprognose und Kapitel 4-6 Schallprognose

Nach Aussage der Antragstellerin vom 27.04.2023 existiert derzeit noch keine detaillierte Genehmigungsplanung für das Gaskraftwerk. Auf welcher Grundlage wurden in diesem Fall die Eingangsparameter für die Immissionsprognose bzw. Schallprognose ermittelt (Abgasvolumenstrom, Schalleistungspegel etc.) ermittelt?

Kapitel 4-1 Anhang: Leistung der am Standort eingesetzten Erdgas-Brenner

Die Feuerungswärmeleistung der Öfen der Pulverbeschichtung (BE A007-01) soll durch Austausch der Brenner erhöht werden (siehe S. 5). Da die Öfen nach Austausch der Brenner in den Geltungsbereich der 44. BImSchV und in Folge Grenzwerte und Messauflagen festgesetzt werden müssen, ist dieser Schritt einer der drei Teilgenehmigungen zuzuordnen.

In der neuen Lackiererei (BE A104) kommen deutlich weniger Öfen zum Einsatz als in der alten Lackiererei (siehe S. 6). U.a. fehlen Angaben zu Decklack – und Flashöfen. Handelt es sich hier um ein Versehen oder sollen in der neuen Lackiererei tatsächlich weniger Öfen eingesetzt werden?

2.6. Lärmimmissionsprognose

- Die Ergebnisse der schallschutzfachlichen Prüfung der überarbeiteten Antragsunterlagen vom 30.04.2023 wurden dem Antragsteller bereits separat mit der Stellungnahme „Ergebnis und Begründung der Vollständigkeitsprüfung Bereich Schall“ des Referates T23 vom 31.05.2023 mitgeteilt (Gesch-Z.: LFUT23-3423/6263+19#200779/2023). Eine Stellungnahme des Antragstellers hierzu liegt noch nicht vor. Die Nachforderungen sind daher offen.
- Soweit sich aus dieser Stellungnahme vom 09.06.2023 weitere schallschutztechnische Nachforderungen ergeben, sind diese zusätzlich zu berücksichtigen.

2.7. Schornsteinhöhenberechnung

- Die aktualisierte Schornsteinhöhenberechnung ist durch den Antragsteller noch nachzureichen. Hierzu haben Abstimmungstermine bzgl. der Nachforderungen zwischen dem Antragsteller und dem Fachreferat T14 stattgefunden (u.a. Videokonferenz am 10.05.2023).
- Soweit sich aus dieser Stellungnahme vom 09.06.2023 weitere relevante Nachforderungen ergeben, sind diese zusätzlich zu berücksichtigen.

2.8. Immissionsprognose Luftschadstoffe

- Die aktualisierte Immissionsmodellierung ist durch den Antragsteller noch nachzureichen. Hierzu haben Abstimmungstermine bzgl. der Nachforderungen zwischen dem Antragsteller und dem Fachreferat T14 stattgefunden (u.a. Videokonferenz am 10.05.2023).
- Soweit sich aus dieser Stellungnahme vom 09.06.2023 weitere relevante Nachforderungen ergeben, sind diese zusätzlich zu berücksichtigen.

2.9. Geruchsprognose

- Siehe Stellungnahme Fachreferat T15
- Soweit sich aus dieser Stellungnahme vom 09.06.2023 weitere relevante Nachforderungen ergeben, sind diese zusätzlich zu berücksichtigen.

2.10. Lichtprognose, Blendwirkung

- Siehe Stellungnahme Fachreferat T15

2.11. Erschütterungsprognose

- Siehe Stellungnahme Fachreferat T15

3. Prüfung des Antrages hinsichtlich des Vorhandenseins eines Betriebsbereiches (12. BImSchV)

- Es wurden keine Angaben im Kapitel 6 der Antragsversion vom 30.04.2023 gemacht.

Dieses Dokument wurde am 9. Juni 2023 durch Dr. Martin Bogun schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.